

Herbsttagung 2009

3. November 2009

Mercure Hotel
Waldhof 17 in Bielefeld

Insolvenzrecht / Insolvenzanfechtung

RA Sandra Rostek

Gliederung

- I. Ausgewählte Wirkungen
der Verfahrenseröffnung
- II. Insolvenzanfechtung
- III. Bargeschäfte

I. Ausgewählte Wirkungen der Verfahrenseröffnung

- Schuldner verliert Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein nicht insolvenzfrees Vermögen (§ 80 Abs. 1 InsO)
- Nur Leistungen an den Insolvenzverwalter haben Erfüllungswirkung (§ 82 Satz 1 InsO)
- Wenden Sie sich stets an den Insolvenzverwalter, besonders beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt

I. Ausgewählte Wirkungen der Verfahrenseröffnung

- Insolvenzgläubiger sind zwingend an das Verfahren der InsO gebunden (§ 87 InsO)
- Jede Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen ist unzulässig (§ 89 Abs. 1 InsO)
- Bei Verstoß droht Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter!

II. Insolvenzanfechtung

- Rechtshandlungen des zahlungsunfähigen Schuldners sind anfechtbar!
- Rechtsfolge der Anfechtung:
 - Das Empfangene ist zur Insolvenzmasse zurückzugewähren (§ 143 InsO)
 - Bei Unmöglichkeit der Rückgewähr droht Schadensersatzpflicht

II. Insolvenzanfechtung

Anfechtung nach § 130 InsO

- Befriedigung des Gläubigers durch eine Rechtshandlung des Schuldners
- Innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Insolvenzantrag (kritische Phase) oder danach
- Rechtshandlung führt zur Benachteiligung der übrigen Gläubiger
- Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Zeitpunkt der Rechtshandlung
- Bei Vornahme der Rechtshandlung innerhalb der kritischen Phase:
 - Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Bei Vornahme der Rechtshandlung nach dem Insolvenzantrag:
 - Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder vom Insolvenzantrag (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO)

II. Insolvenzanfechtung

Achtung, für das gesamte Anfechtungsrecht gilt:

- Bei nahestehenden Personen / Unternehmen wird die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit vermutet (§ 130 Abs. 3 InsO)
- Im Übrigen reicht für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bzw. des Insolvenzantrages das Kennen von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen (§ 130 Abs. 2 InsO).

II. Insolvenzanfechtung

Beispiele für Umstände im Sinne des § 130 Abs. 2 InsO:

- Außergerichtliche Sanierungsbemühungen des Schuldners (z. B. Bemühungen des um Stundung, Erlass oder Vergleich)
- Klageflut gegen den Schuldner
- Vielzahl von Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner
- Geschlossenes Ladenlokal des Schuldners
- Nichtabführung von Lohnnebenkosten, Steuern, Versicherungsbeiträgen
- Schuldner bedient nur noch Neuforderungen
- Abholung von unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Waren durch den Lieferanten

II. Insolvenzanfechtung

Beispiele für eine Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO:

1. Der Lieferant hat am 1. August 2009 Waren im Wert von € 50.000,00 an den Schuldner geliefert. Der Schuldner ist seit geraumer Zeit bei einigen anderen Gläubigern mit diversen Zahlungen in Verzug. Es läuft eine Vielzahl von Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der Gläubiger weiß um die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners. Als der Schuldner die Warenlieferung am 1. Oktober 2009 bezahlt, ist der Gläubiger erleichtert. Am 1. November 2009 wird ein Insolvenzantrag gestellt.

II. Insolvenzanfechtung

Beispiele für eine Anfechtung nach § 130 Abs. 1 InsO:

2. Der zahlungsunfähige Abnehmer hat aus früheren Lieferungen Außenstände in Höhe von € 60.000,00 bei seinem Lieferanten. Beide kommen überein, dass der Abnehmer weiter beliefert wird, wenn seine Schulden nicht zusätzlich ansteigen. Vor jeder neuen Lieferung sollte der Abnehmer Altverbindlichkeiten in ähnlicher Höhe tilgen. Der Schuldner zahlt daraufhin für Lieferungen in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag jeweils Beträge in Höhe von rund € 20.000,00 für Altverbindlichkeiten an seinen Lieferanten. Dem Lieferanten ist die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers bekannt.

II. Insolvenzanfechtung

Anfechtung nach § 131 InsO

- Befriedigung des Gläubigers durch eine Rechtshandlung des Schuldners
- Kein Anspruch des Gläubigers (Befriedigung vor Fälligkeit reicht aus)
- Die Rechtshandlung führt zur Benachteiligung der übrigen Gläubiger
- Bei Vornahme der Rechtshandlung im zweiten oder dritten Monat vor dem Insolvenzantrag zusätzlich erforderlich:
 - Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Zeitpunkt der Rechtshandlung (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO) oder
 - Kenntnis des Gläubigers von der Benachteiligung der übrigen Gläubiger (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO)

II. Insolvenzanfechtung

Beispiele für eine Anfechtung nach § 131 InsO:

1. Der zahlungsunfähige Abnehmer bezahlt die Warenlieferung vom 1. August 2009 am 20. September 2009. Die Forderung wäre jedoch erst am 2. November 2009 fällig gewesen. Der Insolvenzantrag wird am 1. November 2009 gestellt.

II. Insolvenzanfechtung

Beispiele für eine Anfechtung nach § 131 InsO:

2. Der Lieferant hat eine bereits überfällige Forderung gegen den Abnehmer. Als er von dessen Zahlungsschwierigkeiten erfährt, macht er dem Abnehmer „Druck“ und droht mit einem Insolvenzantrag / der Zwangsvollstreckung. Der Schuldner zahlt daraufhin. Kurz danach wird von einem anderen Gläubiger Insolvenzantrag gestellt.

II. Insolvenzanfechtung

Anfechtung nach § 132 InsO

- Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung durch ein Rechtsgeschäft des Schuldners, wie z. B.:
 - Verkauf von Schuldneigentum unter Wert
 - Kauf von Waren über Wert
 - Bürgschaftsübernahme durch den Schuldner
 - Schuldner schließt einen Vergleich über bestehende Forderungen ab
 - Erlass von Forderungen etc.
- Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Zeitpunkt der Rechtshandlung
- Bei Vornahme des Rechtsgeschäfts innerhalb der letzten drei Monate vor dem Insolvenzantrag:
 - Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
- Bei Vornahme des Rechtsgeschäfts nach dem Insolvenzantrag:
 - Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit oder des Insolvenzantrags (§ 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO)

II. Insolvenzanfechtung

Beispiel für eine Anfechtung nach § 132 InsO:

Zur Beschaffung liquider Mittel verkauft der zahlungsunfähige Schuldner am 1. August 2009 ein Gemälde im Wert von € 200.000,00 für € 100.000,00. Am 1. November wird Insolvenzantrag gestellt.

II. Insolvenzanfechtung

Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO

- Rechtshandlung des Schuldners innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Verfahrenseröffnung oder danach
- Rechtshandlung führt zur Benachteiligung der übrigen Gläubiger
- Vorsatz des Schuldners auf Gläubigerbenachteiligung:
 - Der Schuldner muss die benachteiligenden Folgen erkannt und mindestens in Kauf genommen haben.
- Kenntnis des Gläubigers hiervon (s. o.)
- Vermutete Kenntnis, bei Wissen um drohende Zahlungsunfähigkeit und die Gläubigerbenachteiligung

II. Insolvenzanfechtung

Drohende Zahlungsunfähigkeit:

Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO).

II. Insolvenzanfechtung

Beispiel für eine Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO:

Lieferant und Abnehmer kommen in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers überein, dass der Abnehmer unter Vernachlässigung seiner übrigen Gläubiger vorrangig an den Lieferanten zahlen soll. Der Abnehmer kommt der Vereinbarung nach.

II. Insolvenzanfechtung

Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO

- entgeltlicher Vertrag zwischen dem Schuldner und einer ihm nahestehenden Person
- unmittelbare Gläubigerbenachteiligung durch den Vertrag
- Vorsatz des Schuldners auf die Gläubigerbenachteiligung
- Ausschluss der Anfechtung bei:
 - Verträgen, die vor mehr als 2 Jahren vor dem Insolvenzantrag geschlossen wurden
 - Beweis der Unkenntnis durch den Gläubiger

II. Insolvenzanfechtung

Beispiel für eine Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO:

Der zahlungsunfähige A veräußert sein Grundstück im Wert von € 500.000,00 für € 200.000,00 an seine Tochter und deren Ehemann.

II. Insolvenzanfechtung

Die Rückgewährpflicht kann bei Vorliegen eines
so genannten

„Bargeschäfts“

abgewendet werden.

II. Insolvenzanfechtung

Für einen anfechtungsfesten Lieferverkehr im Sinne der InsO gilt daher:

- Die gegenseitigen Leistungen sollten „Zug um Zug“ ausgetauscht werden
- Keine Kreditgeschäfte!

III. Bargeschäfte

Definition Bargeschäft:

Dem Schuldnervermögen fließt im Gegenzug für die Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung zu (§ 142 InsO).

III. Bargeschäfte

Voraussetzungen des Bargeschäftes:

1. Vertragliche Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung

Grundsätzlich bei gegenseitigen Verträgen gegeben.

Daher Vorsicht bei Annahme einer anderen als der vertraglich vereinbarten Gegenleistung.

III. Bargeschäfte

Voraussetzungen des Bargeschäftes:

2. Unmittelbarkeit = kein Kreditgeschäft

Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung erforderlich.

Grundsätzlich 1 Woche zwischen Leistung und Gegenleistung zulässig.

III. Bargeschäfte

Keine Bargeschäfte daher bei:

- Kaufpreisstundung
- Ratenzahlung

III. Bargeschäfte

Achtung:

- Scheckzahlung: Kaufpreis erst mit Gutschrift geleistet
- Bei Lastschrift: Kaufpreis erst mit Genehmigung des Einzugs (rückwirkend)

III. Bargeschäfte

Voraussetzungen des Bargeschäftes:

3. Gleichwertigkeit:

Das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung muss gleichwertig sein.

III. Bargeschäfte

Rechtsfolge des Bargeschäftes:

Anfechtung nur möglich unter den Voraussetzungen des:

§ 133 I InsO - vorsätzliche Benachteiligung